

Der Petent würde daher die Gunst und die Vortheile seines Antrags, vielleicht ohne daß er's wollte, auch den genannten und allen übrigen mit Jurisdiction versehenen großen und größeren Stadtgemeinden des Landes, weil und soweit sie subsidiär den Untersuchungsaufwand aus ihren Mitteln decken müssen, zuwenden, während er die übrigen Inhaber größerer und kleinerer Gerichte, welche im gleichen Leistungsverhältnisse stehen, davon ausschließt.

Der Staat (d. h. die Steuerpflichtigen) soll nach des Petenten Absicht die Untersuchungskosten auf sich nehmen, welche die noch in diesem Augenblicke dazu verpflichteten Gemeinden zu übertragen haben. Alle von den Vortheilen des Eymann'schen Antrags ausgeschlossenen Gerichtsinhaber nun, welche zufällig dieselbe Last tragen, müßten in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige durch ihre Steuern jene, die Gemeinden, in Absicht auf die ihnen abgenommene Leistung mit übertragen helfen, während sie, die Gerichtsinhaber, nach wie vor dieselbe Last unverändert behalten.

Wie wäre eine solche Maaßregel zu rechtfertigen vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit!

Diese Erwägungen werden genügen, um der Kammer die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Eymann'sche Antrag in alle Wege bedenklich und unzulässig sei.

Die zu Eingang des Berichts vom Petenten angeführten Gründe, mit welchen er ihn zu rechtfertigen sucht, sind theils im Vergleich zu den für die Staatscasse so belangreichen und gar nicht zu ermessenden Wirkungen zu unerheblich, theils sprechen sie geradehin gegen den Antrag und müssen uns von der Annahme desselben abbringen.

Der Ausschuß rathet daher an,

die Kammer wolle den Antrag des Petenten auf sich beruhen lassen.

Hat nun zwar der Ausschuß von Annahme des Eymann'schen Antrags in der Modalität, in welcher er vorgebracht worden ist, entschieden abrathen müssen, so hat er sich doch im Allgemeinen mit dem Zweck desselben und zwar insoweit einzuverstehen gehabt, als auch er den Wunsch hegt, es möge jene Kostenlast den Gemeinden, welchen dafür keine Compensation zu Gute kommt, möglichst bald abgenommen werden.

Aus dem Berichte, welcher vom ersten Gesetzgebungsausschusse über den Cuno'schen Antrag, die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848 betreffend, erstattet und in der 48sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer berathen wurde, hatte man zu entnehmen, daß vom Justizministerium in Aussicht gestellt worden war, es würde, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse es verhinderten, die neue Einrichtung der Untergerichte bereits im Frühjahr des Jahres 1851 ins Leben treten.

Bei Berathung dieses Berichts sind von der Staatsregierung keinerlei Erklärungen abgegeben worden, welche mit jener Relation in Widerstreit ständen; vielmehr war aus den Eröffnungen der Regierungsorgane die entschiedene und feste Absicht der Regierung zu erkennen, die Ausführung des Werkes möglichst zu befördern.

Zwar bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit derselben, zumal im Hinblick auf die zugleich beabsichtigte Trennung der Justiz von der Verwaltung und die zugleich zur Ausführung zu bringende Organisation der untern Verwaltungsin-

stanzen, so wie im Hinblick auf die damit zusammenhängende Verabschiedung von Organisationsgesetzen, die den Kammern im Entwurfe noch gar nicht vorliegen, endlich im Hinblick auf die allgemeinen äußern Verhältnisse des Landes läßt es sich wohl rechtfertigen, daß die Regierung jene Zusage nur hypothetisch („wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse es verhindern“) ausgesprochen hat.

Aber eben deshalb, weil sie sich nicht categorisch erklärte, sieht sich im Interesse der Eymann'schen Petition der Ausschuß noch zu einem Antrage veranlaßt, aus welchem hervorgehen soll, daß die gegenwärtigen Kammern mit der Staatsregierung in deren Bestreben für ungehinderte und baldige Ausführung des fraglichen Organisationswerkes in vollkommener Uebereinstimmung sich befinden.

Demnach rathet der Ausschuß an,

die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer gegen die Staatsregierung die Erwartung aussprechen, daß sie die ihr nach §. 33 des angezogenen Gesetzes vom 23. November 1848 anheimfallende Ausführung der neuen Gerichtsorganisation möglichst beschleunigen werde.

Abg. Dehmichen: Wenn der Eymann'sche Antrag zu keinem andern Antrage geführt hat, als den unser Ausschuß uns im Berichte vorlegt, so glaube ich, hat der Abg. Eymann etwas ganz Anderes beabsichtigt. Der Ausschuß hat hauptsächlich, wie es mir scheint, den Kostenpunkt im Auge gehabt, er hat nur die Last berücksichtigt, die möglicherweise dem Staate durch diese Untersuchungskosten erwachsen könnte. Ich glaube aber vielmehr, der Abg. Eymann hat die Ungleichheiten, die jetzt bestehen, möglichst beseitigen wollen. Das wird aber durch den Antrag des Ausschusses noch nicht erlangt. Er tröstet uns zwar mit der Uebernahme der Gerichtsbarkeit auf den Staat in Folge einer Erklärung des Regierungscommissars und beruft sich dabei auf §. 33 des Gesetzes vom 23. November 1848. Ich zweifle nicht, daß das geschehen wird, aber ich zweifle sehr, ob das bald geschehen wird, und das — ich wiederhole es, — scheint die Absicht des Abg. Eymann bei Stellung seines Antrages gewesen zu sein, nämlich die Uebernahme der Gerichtsbarkeit vielleicht durch diesen Antrag recht bald herbeizuführen und dadurch die Ungleichheiten der Beitragspflicht zu denjenigen Untersuchungskosten, die hier gemeint sind, zu beseitigen. Wie groß diese Ungleichheiten sind, ist im Ausschußberichte hinlänglich dargethan; ich will darauf nicht weiter zurückkommen. Ich glaube aber nicht, daß das auf einem andern Wege beseitigt werden kann, als wenn wir die Regierung veranlassen, zu einem gewissen Datum und recht bald die sämtlichen Gerichtsbarkeiten im Staate zu übernehmen. Ausführbar muß es sein, denn in Preußen ist bereits dasselbe auch geschehen; ich wollte mir daher erlauben, einen Antrag zu stellen, der, wenn er Unterstützung findet und etwa heute nicht gleich zur Berathung kommen sollte, vielleicht dem Ausschusse mit dem heutigen Berichte zurück übergeben werden und einer späteren Berathung unterliegen würde. Der Antrag lautet so: „Die